

oder Witthumshof, sammt seinen Gebäuden, Gütern, Zehnten und Gefällen, welchen die vorgenannten Brüder, Jacob und Heinz, als Witthum ihrer verlebten Mutter beanspruchten, wurde indessen lange Zeit verhandelt, auch darüber die Runtschasten von zehn beeidigten Zeugen abgehört, endlich aber doch die Sache dahin entschieden: der fragliche Hof gehöre zur Kirche, sowie zu deren Zehnten und wem nun beide zustünden, dem gebühre natürlicherweise auch der Hof. Da Wilhelm zugleich die Hälfte der Scheuer und Stallungen zu Falkenstein in Anspruch nahm, so ward ihm, auf Grund vorgelegter urkundlichen Beweisschriften, sein Begehren zugestanden; allein die Erbensprüche jener Bettern an Weinberge in Barre, die ihrer Muhme, der Schwester ihrer Väter, einer Nonne zu Sanct Stephan, zugehört hätten und ihnen deswegen erblich angefallen wären, blieben, aus Mangel brieflichen Nachweises ihrer Befugniß zu jenem Erbe, unentschieden, und endlich sprachen die beiden Vertrauensmänner noch über einige unbedeutende oder minder wichtige Gegenstände, wegen Urfunden, getheilten Weihern u. s. w., die ebenfalls friedlich beigelegt wurden. — Der Ritter Friederich v. Tan hatte, als bischöflicher Amtmann, in demselben Jahre gleichfalls Irrungen mit unserm Wilhelm, welche jedoch der straßburger Oberhirte Wilhelm, der beide Theile vor sich nach Elsaßabern einladen ließ, einige Tage nach vorstehender Einigung von 1437, sogleich durch die gütliche Entscheidung beilegte: ihre bisherigen Spänne sollten geschlichtet und gerichtet seyn; würde jedoch der v. Tan, wegen des zerbrochenen (oder zerstörten) Felsen Helfenstein nochmals Ansprüche an jenen Falkensteiner erheben wollen, so müsse er dies demselben ein ganzes Jahr zuvor ankündigen.

Heinz v. Falkenstein erhielt durch den Bischof Reinhart zu Speyer 1439 das seiner Mutter, der Wittwe Katharina, als Witthum verschriebene hüttendorfer Lehen um es zu ver-